



Infoblatt 1/2024

Haftpflichtversicherung – keine Leistung bei (bedingt) vorsätzlichem Handeln!

Aus gegebenem Anlass wollen wir das Thema „Verschuldensgrade in der Haftpflichtversicherung und ihre Auswirkungen“ für Sie näher beleuchten.

Eine Haftpflichtversicherung hat grundsätzlich die Aufgabe, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Aber nicht jeder Schaden, den ein Versicherungsnehmer einem Dritten zufügt, kann bzw. darf durch den Versicherer reguliert werden.

Dabei spielen die Verschuldensgrade eine wichtige Rolle. Von **einfacher Fahrlässigkeit** spricht man, wenn der Schadenverursacher die im Verkehr (auch im übertragenen Sinne) übliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat.

Beispiel:

Der Mitarbeiter eines Agrarbetriebes touchiert beim Rangieren mit seinem Radlader das vor dem Büro auf dem Betriebsgelände geparkte Auto eines Besuchers. Das ist allgemein unproblematisch und der Schaden am Fahrzeug wird durch den Versicherer reguliert.

Daneben gibt es den Verschuldensgrad der **groben Fahrlässigkeit**. Wer die im Verkehr übliche Sorgfalt in grober Weise missachtet, handelt grob fahrlässig. Die Abgrenzung zur einfachen Fahrlässigkeit ergibt sich aus der Rechtsprechung. Würde – um beim obigen Beispiel zu bleiben – der Mitarbeiter mit unangemessen hoher Geschwindigkeit das geparkte Auto beschädigen, könnte bereits grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Der Betriebshaftpflichtversicherer kann dann entsprechend der Schwere des Verschuldens quoteln und nur einen Teil des Schadens regulieren. In der Kfz-Haftpflichtversicherung (gilt für zugelassene Fahrzeuge) wird der Schaden reguliert. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer mit bis zu 5.000 € in Regress nehmen.

Des Weiteren gibt es den **bedingten Vorsatz**. Bedingt vorsätzlich handelt, wer die im Verkehr übliche Sorgfalt in grober Weise missachtet und Schäden billigend in Kauf nimmt. Wenn dem Mitarbeiter, weil er mit dem Radlader einen Strohhallen transportiert, dadurch die Sicht nach vorn genommen wird und er gegen das geparkte Auto fährt, dann liegt hier bereits bedingter Vorsatz vor. Ihm muss klar sein, dass er zwingend nicht „blind“ fahren darf und dass so Schäden passieren können. Auch Fahrten unter Alkohol oder sonstigen Drogen erfolgen generell „bedingt vorsätzlich“. Das wird in der Rechtsprechung sehr eindeutig so gesehen. Liegt dem Schaden bedingter Vorsatz zugrunde, ist der Versicherer (auch Kfz-Haftpflichtversicherer) leistungsfrei. Er *darf* ihn nicht regulieren.

Zuletzt gibt es noch den **Vorsatz**. Vorsätzlich zu handeln bedeutet, mit Willen und Wissen oder auch in kompletter Absicht zu handeln. Wenn der Mitarbeiter also mit Absicht gegen das parkende Auto fährt, ist eine Regulierung des Schadens durch den Versicherer ausgeschlossen.

Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren betreuenden Makler.



Mitversicherung von Lohnarbeit

Sofern Sie mit Ihrem Unternehmen landwirtschaftliche Lohnarbeiten durchführen bzw. dieses künftig vorhaben, informieren Sie bitte – sofern noch nicht geschehen – Ihren betreuenden Makler. Das ist wichtig, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

Denn die Durchführung von Lohnarbeit berührt nicht nur Ihre Betriebshaftpflichtversicherung, sondern auch die Inhaltsversicherung, Maschinenbruchversicherung und ggf. Kfz-Versicherung. Versicherer haben hier ein höheres Schadensrisiko, was durch Schadenstatistiken eindeutig belegt ist. Da es sich bei Lohnarbeit um eine gewerbliche Tätigkeit handelt, besteht die Obliegenheit des Versicherungsnehmers, die Ausübung einer solchen anzuzeigen.

Sofern die Einnahmen aus Lohnarbeit für den Landwirtschaftsbetrieb aber dauerhaft nicht höher sind als 1/3 des Gesamtumsatzes bzw. 51.500 € im Wirtschaftsjahr sind, ist das für den Versicherungsschutz unschädlich, weil es sich in diesem Rahmen noch nicht um eine gewerbliche Tätigkeit handelt. Werden diese Grenzen allerdings überschritten, ist es gewerbliche Tätigkeit. Tritt dann bei der Lohnarbeit ein Schaden ein, kann der Versicherer aufgrund einer Obliegenheitsverletzung quoteln, wenn er vom Ausmaß dieser Tätigkeit nichts wusste. Das heißt, er wird ihn nicht in vollem Umfang regulieren, da es sich um grob fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers handelt, wie aus der Rechtsprechung hervorgeht.

Heu- und Strohlagerung

Wir möchten Sie wie in jedem Jahr auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für die Lagerung von Heu und Stroh hinweisen, um bei dennoch auftretenden Feuerschäden eine reibungslose Schadenregulierung sicherzustellen.

- Achten Sie z. B. bei Außenlagerung auf den Abstand zu Gebäuden von mindestens 25 Metern (Reetdächer 50 Meter) und zu weiteren Lagerplätzen von 100 Metern.
- Der Abstand zu Straßen muss ebenfalls 25 Meter betragen.
- Bei Lagerung in Bergeräumen sind Messbereiche zu bilden.
- Sie dürfen eine Grundfläche von 20 Quadratmetern und ein Volumen von 80 Kubikmetern nicht übersteigen. Im Übrigen sind in der Regel Entschädigungsgrenzen je Lagerplatz festgelegt. Das gilt auch für offene Bergeräume. Diese finden Sie in der Police oder fragen Sie einfach Ihren betreuenden Makler.
- Während der ersten 14 Wochen nach Einlagerung ist die Temperatur zu messen und zu protokollieren. Nutzen Sie zur Dokumentation unseren Heumesskalender, der Ihnen diese erleichtern wird. Er enthält auch eine Anleitung zur Temperaturmessung. Sie erhalten ihn bei Ihrem betreuenden Makler, ebenso wie Informationsmaterial zur vorschriftsmäßigen Lagerung von Heu und Stroh.